

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 25, Nr. 8, Frankfurt (Oder), 3. September 2014

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

- | | |
|---|---------------|
| 1. Wahlbekanntmachung | S. 126 |
| 2. Bekanntmachung über eine personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) Mandatsverzicht von Herrn Jens-Marcel Ullrich | S. 128 |
| 3. Bekanntmachung über eine personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) Mandatsverzicht von Herrn Hardo Stein | S. 128 |
| 4. Bekanntmachung über eine personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) Mandatsverzicht von Herrn Christian Freyther | S. 128 |
| 5. Bekanntmachung über eine personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) Mandatsverzicht von Frau Carmen Winter und Herrn Werner Kulla | S. 128 |
| 6. Bekanntmachung über eine personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) Mandatsverzicht von Frau Bettina Klausnitzer und Herrn Cevan Wilke | S. 128 |
| 7. Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs nach GGVSEB | S. 129 |

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstr. 38
- Amt für Öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
- Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt GmbH
Gartenstr. 2, 15230 Frankfurt (Oder)

AMTLICHER TEIL

Wahlbekanntmachung

am 14. September 2014 findet die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg statt. Die Wahlen dauern von 8 bis 18 Uhr. Die Stadt Frankfurt (Oder) ist für die Wahl in 54 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlbezirke und die entsprechenden Wahllokale zur Landtagswahl 2014 sind:

Nr.	Wahllokal	Straße	PLZ Stadt	barrierefrei
1	Schulgebäude Bischofstraße	Bischofstr. 10	15230 Frankfurt (Oder)	nein
2	Kita Hilde Coppi	Rosengasse 1	15230 Frankfurt (Oder)	ja
3	Gymnasium I „Karl-Liebknecht“	Wieckestraße 1 B	15230 Frankfurt (Oder)	nein
4	Kleistforum	Platz der Einheit 1	15230 Frankfurt (Oder)	ja
5	Gymnasium I Haus „Otto Brenner“	R.-Luxemburg-Str. 39	15230 Frankfurt (Oder)	nein
6	Gymnasium I „Karl-Liebknecht“	Wieckestraße 1 B	15230 Frankfurt (Oder)	nein
7	Schulgebäude Beckmannstraße	Beckmannstraße 6	15230 Frankfurt (Oder)	ja
8	Schulgebäude Beckmannstraße	Beckmannstraße 6	15230 Frankfurt (Oder)	ja
9	Euro-Kita e.V.	Schulstr. 5	15230 Frankfurt (Oder)	nein
10	Grundschule - Mitte	Gubener Str. 13 A	15230 Frankfurt (Oder)	nein
11	Grundschule - Mitte	Gubener Str. 13 A	15230 Frankfurt (Oder)	nein
12	FWA	Buschmühlenweg 171	15230 Frankfurt (Oder)	ja
13	Gaststätte „Seeterrasse“ - OT Güldendorf	Seestraße 24	15236 Frankfurt (Oder)	nein
14	Freiwillige Feuerwehr - OT Lossow	Lindenstraße 25 A	15236 Frankfurt (Oder)	ja
15	Oberschule „Heinrich von Kleist“	Leipziger Platz 5	15232 Frankfurt (Oder)	nein
16	Oberschule „Ulrich von Hutten“	Gr. Müllroser Str. 16	15232 Frankfurt (Oder)	ja
17	Hansa-Schule	Spartakusring 21 A	15232 Frankfurt (Oder)	ja
18	Turnhalle	Konrad-Wachsmann-Str. 40	15232 Frankfurt (Oder)	nein
19	Wohnstätte Am Arboretum	Am Arboretum 5	15232 Frankfurt (Oder)	ja (Fahrstuhl)
20	Kita - Am Mühlental	Willichstr. 37/38	15232 Frankfurt (Oder)	ja
21	Turnhalle	Sabinusstr. 3	15232 Frankfurt (Oder)	ja
22	Kita - Spatzenhaus	Martin-Opitz-Str. 6	15232 Frankfurt (Oder)	ja
23	Grundschule „Friedensschule“	Leipziger Str. 165	15236 Frankfurt (Oder)	nein
24	OSZ „Konrad-Wachsmann“	Potsdamer Str. 4	15234 Frankfurt (Oder)	nein
25	Freie Waldorfschule	Weinbergweg 30	15236 Frankfurt (Oder)	nein
26	Kita - Märchenland	Stakerweg 26	15236 Frankfurt (Oder)	nein
27	Grundschule „Astrid Lindgren“	A.-Leonow-Str. 4	15236 Frankfurt (Oder)	ja
28	Kita - Rakete	K-Ziolkowski-Allee 47	15236 Frankfurt (Oder)	ja
29	AWO Seniorenheim Café	K-Ziolkowski-Allee 49	15236 Frankfurt (Oder)	ja
30	Hauptsollamt Haus 5	Kopernikusstraße 25	15236 Frankfurt (Oder)	ja (Fahrstuhl)
31	Grundschule der evg. Kirche	Luisenstraße 25 D	15230 Frankfurt (Oder)	nein
32	Kita - Kinderland am Park	Humboldtstr. 10 A	15230 Frankfurt (Oder)	nein
33	Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW)	Fürstenwalder Str. 46	15234 Frankfurt (Oder)	nein
34	Gauß-Gymnasium	Fr.-Ebert-Str. 52	15234 Frankfurt (Oder)	nein
35	Kita - Lilo Herrmann	Blumenthalstr. 13	15234 Frankfurt (Oder)	nein
36	Messegelände Halle 3/4 Foyer	Messering 3	15234 Frankfurt (Oder)	ja
37	Gauß-Gymnasium	Fr.-Ebert-Str. 52	15234 Frankfurt (Oder)	nein
38	Europa-Universität Viadrina	Aug.-Bebel-Str. 12	15234 Frankfurt (Oder)	nein
39	Grundschule „Lenneschule“	Richtstraße 13	15234 Frankfurt (Oder)	ja
40	Seniorenzentrum „Albert Hirsch“	Prager Str. 18 A	15234 Frankfurt (Oder)	ja
41	Stadthaus Haus 1	Goepelstr. 38	15234 Frankfurt (Oder)	ja
42	Stadthaus Haus 2	Goepelstr. 38	15234 Frankfurt (Oder)	ja
43	Kita - Hans und Hanka	Bergstr. 174	15230 Frankfurt (Oder)	nein
44	Sportschule	Kieler Str. 10	15234 Frankfurt (Oder)	ja
45	Grundschule „Am Botanischen Garten“	Bergstr. 122	15230 Frankfurt (Oder)	nein
46	Heilandskapelle	Eichenweg 40/41	15234 Frankfurt (Oder)	nein
47	Freiwillige Feuerwehr - Kliestow	Winkelweg 13	15234 Frankfurt (Oder)	nein
48	Grundschule „Am Mühlenfließ“ - OT Booßen	Berliner Str. 43	15234 Frankfurt (Oder)	ja
49	Landesbehördenzentrum - Cafeteria	Müllroser Chaussee 50	15236 Frankfurt (Oder)	ja
50	Feldsteinhaus - OT Markendorf	Hasenwinkel 4	15236 Frankfurt (Oder)	nein
51	Freiwillige Feuerwehr - OT Hohenwalde	Dorfstr. 49 A	15236 Frankfurt (Oder)	ja
52	Freiwillige Feuerwehr - OT Lichtenberg	Südstr. 11 A	15234 Frankfurt (Oder)	ja
53	Freiwillige Feuerwehr - OT Rosengarten	Hauptstr. 31	15234 Frankfurt (Oder)	nein
54	Siedlertreff - OT Markendorf-Siedlung	Lehmweg 17	15236 Frankfurt (Oder)	nein

Auf den Wahlbenachrichtigungskarten, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 12.08.2014 bis 17.08.2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

Die fünf Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Rathaus (3 Briefwahlvorstände) bzw. im Stadthaus (2 Briefwahlvorstände) zusammen.

Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat für die Wahl eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Landtagswahlkreis (Erststimme) die für diesen Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
- b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

Die Wählerin oder der Wähler gibt

die **Erststimme** in der Weise ab,
dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und

die **Zweitstimme** in der Weise ab,
dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wähler, die einen Wahlschein für die Landtagswahl haben, können an dieser Wahl in dem Landtagswahlkreis, in dem der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Landtagswahlkreises 35 – Stadt Frankfurt (Oder)

oder

- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer bei der Landtagswahl durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Landtagswahl, einen blauen amtlichen Wahlumschlag sowie einen roten amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen. Seinen roten Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl muss er so rechtzeitig an der auf dem roten Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der rote Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei jeder Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Frankfurt (Oder), 01.09.2014

Löhrius
Leiterin Wahlbüro

Stadt Frankfurt (Oder)
Amt für öffentliche Ordnung
- Wahlbüro -
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)

Telefon: 552-3270
Fax: 552-3279
Mail: wahlbuero@frankfurt-oder.de

Bekanntmachung

über eine personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder)

Der Kreiswahlleiter der Stadt Frankfurt (Oder) für die Kommunalwahl am 25.05.2014 gibt hiermit gemäß § 60 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes folgende personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) öffentlich bekannt:

In Folge des Mandatsverzichtes von Herrn Jens-Marcel Ullrich - Wahlkreis 2, Fraktion der SPD - geht der Sitz aufgrund von § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes auf Herrn Dr. Klaus Dieter Zimmermann über.

Frankfurt (Oder), 05.06.2014

Beckmann
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung

über eine personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder)

Der Kreiswahlleiter der Stadt Frankfurt (Oder) für die Kommunalwahl am 25.05.2014 gibt hiermit gemäß § 60 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes folgende personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) öffentlich bekannt:

In Folge des Mandatsverzichtes von Herrn Hardo Stein - Wahlkreis 4, Fraktion der CDU - geht der Sitz aufgrund von § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes auf Herrn Thomas Wenzke über.

Frankfurt (Oder), 17.06.2014

Beckmann
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung

über eine personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder)

Der Kreiswahlleiter der Stadt Frankfurt (Oder) für die Kommunalwahl am 25.05.2014 gibt hiermit gemäß § 60 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes folgende personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) öffentlich bekannt:

In Folge des Mandatsverzichtes von Herrn Christian Freyther - Wahlkreis 4, Fraktion der AfD - geht der Sitz aufgrund von § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes auf Frau Ute Spallek über.

Frankfurt (Oder), 04.08.2014

Beckmann
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung

über eine personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder)

Der Kreiswahlleiter der Stadt Frankfurt (Oder) für die Kommunalwahl am 25.05.2014 gibt hiermit gemäß § 60 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes folgende personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) öffentlich bekannt:

In Folge des Mandatsverzichtes von Frau Carmen Winter - Wahlkreis 1, Fraktion DIE LINKE - geht der Sitz aufgrund von § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes nach Verzicht der ersten Ersatzperson Herrn Werner Kulla auf die zweite Ersatzperson Frau Charlotte Burtin über.

Frankfurt (Oder), 17.06.2014

Beckmann
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung

über eine personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder)

Der Kreiswahlleiter der Stadt Frankfurt (Oder) für die Kommunalwahl am 25.05.2014 gibt hiermit gemäß § 60 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes folgende personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) öffentlich bekannt:

In Folge des Mandatsverzichtes von Frau Bettina Klausnitzer - Wahlkreis 4, Fraktion DIE LINKE - geht der Sitz aufgrund von § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes nach Verzicht der ersten Ersatzperson Frau Cevar Wilke auf die zweite Ersatzperson Frau Franziska Demel über.

Frankfurt (Oder), 17.06.2014

Beckmann
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung**Allgemeinverfügung zur Bestimmung
des Fahrwegs nach GGVSEB**

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt- GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2013 (BGBl. I S. 110), wird der Fahrweg außerhalb der Autobahnen für die in § 35 Abs. 1 GGVSEB genannten Güter für das Gebiet der

Stadt Frankfurt (Oder)

wie folgt bestimmt:

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für die in § 35 Absatz 1 Anlage 1 GGVSEB genannten Güter.

2. Bezeichnung des Fahrwegs**2.1 Allgemeines**

Autobahnen gehören zum Positivnetz und dienen grundsätzlich als Fahrweg.

Der Fahrweg außerhalb der Autobahnen setzt sich aus den unter Punkt 2.2 zum Positivnetz gehörigen Straßen und soweit erforderlich aus sonstigen geeigneten Straßen nach Punkt 2.4 zusammen.

Die unter Punkt 2.3 genannten Straßen des Negativnetzes sind vom Fahrweg ausgeschlossen und dürfen nicht befahren werden.

Sofern Straßen des Negativnetzes dennoch befahren werden sollen, ist hierfür rechtzeitig vor Fahrtbeginn bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Öffentliche Ordnung, eine Einzelfahrwegbestimmung zu beantragen.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen:

- Autobahnen (§ 35 Abs. 2 GGVSEB)
- Bundesstraßen
- Gefahrgut-Straßen-Grundnetz,

sofern diese Strecken nicht zum Negativnetz gehören.

Die im Einzelnen zum Positivnetz gehörenden Straßen sind in Anlage I namentlich genannt und in der Straßenkarte (Anlage II) auszugsweise hervorgehoben.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz gehören:

- Straßen, die gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 6 StVO mit den Verbotsschildern 261 (Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern) gekennzeichnet sind

1. Rosa-Luxemburg-Straße

empfohlene Umfahrung: Kieler Straße - Goepelstraße - Berliner Straße

2. Buschmühlenweg (ab Zufahrt zu Haus-Nr. 132) - Lindenstraße (in Lossow) bis Zufahrt Agrarnossenschaft

empfohlene Umfahrung: Eisenhüttenstädter Chaussee (B112) - Am Goltzhorn - H.-Hildebrand-Straße - Leipziger Straße - Heilbronner Straße

• folgende Straßen:

1. **Beckmannstraße - Lennestraße** von Sophienstraße bis Seelower Kehre
empfohlene Umfahrung: Goepelstraße - Kieler Straße
2. **Tunnel Bahnhofstraße - Dresdner Straße**
3. **Tunnel Große Müllroser Straße**
4. **Ferdinandstraße**
5. **Seestraße** von Buschmühlenweg bis Am Spring
6. **Bergstraße**

Unberührt bleiben die mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 sonstige geeignete Straßen

Dem Fahrweg können auch sonstige geeignete Straßen zugeordnet werden, wenn die Be- oder Entladestelle auf anderen Straßen des Positivnetzes nicht erreichbar ist. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Sonstige geeignete Straßen dürfen nur auf kürzester Strecke in den Fahrweg einbezogen werden. Dabei sind örtliche Gegebenheiten entsprechend einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis zu berücksichtigen. Demgemäß können Straßen mit einer unübersichtlichen Verkehrssituation, schlechtem Straßenbelag, unzureichendem Ausbauzustand oder starken Gefällstrecken in der Regel nicht in den Fahrweg einbezogen werden.

Gleiches gilt für Straßen mit stark verdichteter Wohnbebauung, hohem Fußgängeraufkommen, Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen.

3. Benutzung des Fahrwegs**3.1 Allgemeines**

Bei der Benutzung des Fahrweges hat sich der Fahrzeugführer stets so zu verhalten, daß eine Gefährdung anderer und der Umwelt ausgeschlossen ist. Bei entsprechenden Witterungsverhältnissen ist insbesondere § 2 Abs. 3a StVO zu beachten.

3.2 Autobahnen

Die in § 35 Abs. 1 GGVSEB genannten gefährlichen Güter sind gemäß § 35 Abs. 2 GGVSEB auf Autobahnen zu befördern.

Grundsätzlich ist die Autobahn auch unter Inkaufnahme von Umwegen möglichst lange zu befahren bzw. unter Beachtung des Positivnetzes auf dem kürzesten Weg anzufahren.

Zu beachten sind das Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen gemäß § 30 Abs. 3 StVO und an Samstagen gemäß § 1 der Ferienreiseverordnung.

3.3 Fahrweg innerhalb von Frankfurt (Oder)

Zur An- oder Abfahrt von Be- oder Entladestellen ist grundsätzlich das Gefahrgut-Straßen-Grundnetz (Punkt 2.2) zu benutzen. Umwege sind in Kauf zu nehmen. Liegt die Be- oder Entladestelle nicht an diesen Straßen, werden die Ziele über sonstige geeignete Straßen auf dem kürzesten Weg angefahren. Für die Weiterfahrt gilt entsprechendes.

Beim Durchgangsverkehr muß die Fahrt, soweit ein Umfahren der geschlossenen Ortschaft nicht möglich ist, auf den ranghöchsten Straßen des innerörtlichen Positivnetzes erfolgen. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

3.4 Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen

Hat der Fahrweg von der Be- oder Entladestelle über die Straßen des Positivnetzes eine mehr als doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann auch dieser kürzeste Weg benutzt werden.

Bei Witterungsverhältnissen nach § 2 Abs. 3a StVO dürfen sonstige geeignete Straßen nicht befahren werden.

4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1 Außerörtlicher Fahrweg

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung z.B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch die Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben. (Als Straßenkarte genügt die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine Kopie davon, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lässt).

4.2 Innerörtlicher Fahrweg

Einer Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges bedarf es nicht, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nr. 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung beschriebenen Netz befindet. Ansonsten ist der Fahrweg entsprechend Nr. 4.1 zu beschreiben.

4.3 Abweichung aus unvorhersehbaren Gründen

Muss ein Fahrzeugführer aus unvorhersehbaren Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

5. Mitführungspflicht

Die Allgemeinverfügung einschließlich der Anlagen oder eine Einzel-fahrwegbestimmung hat der Fahrzeugführer während der Fahrt mitzuführen. Der Beförderer oder eine von diesem beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch dieser Allgemeinverfügung vor der jeweils ersten Beförderung einzuweisen.

6. Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach den Nummern 4. bis 5. sind vom Beförderer mindestens ein Jahr aufzubewahren.

7. Übergangsregelungen an der Landesgrenze

Bei Beförderungen aus dem Ausland ist ab Grenzübergang das Positivnetz zu nutzen. Dabei ist vor Passieren der Grenze bereits darauf zu achten, daß nur Übergänge benutzt werden, an denen unmittelbar das Positivnetz anschließt.

8. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und des Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

9. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Sie tritt am 01. September 2014 in Kraft und gilt längstens bis zum 31. August 2017.

Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs nach GGVSEB für das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) vom 01. Mai 2011 außer Kraft gesetzt.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Öffentliche Ordnung, 15234 Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38, Widerspruch erhoben werden.

Frankfurt (Oder), den 07.08.2014

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage I Straßen zum Positivnetz

Anlage II Gefahrgutkarte

Anlage I

Folgende Straßen gehören im Stadtkreis Frankfurt (Oder) zum Positivnetz:

Autobahn:	
A 12	(Berlin - Frankfurt (Oder))
Bundesstraßen:	
B 5	(Frankfurt (Oder) - Müncheberg)
B 87	(Frankfurt (Oder) - Leipzig)
B 112/B112n	(Guben - Frankfurt (Oder) - Manschnow)
Gefahrgut-Straßen-Grundnetz:	
Am Goltzhorn	Hafenstraße
Am Klingetal	Heilbronner Straße
Am Park	Heinrich - Hildebrand - Straße (nur die B 87)
Am Schlachthof	Herbert - Jensch - Straße
Amsterdamer Straße	Im Technologiepark
Am Winterhafen	Josef-Gesing-Straße
An den Seefichten	Kellenspring
An der Brauerei	Kieler Straße
August-Bebel-Straße	Klingetal
Bauernhilfe	Knappenweg
Baumschulenweg	Konrad-Zuse-Straße
Berliner Chaussee	Kopernikusstraße
Berliner Straße (Booßen)	Lebuser Chaussee
Berta-von-Sutner-Straße	Leipziger Straße
Birnbaumsmühle	Lindenstraße
Böttnerstraße	(von Karl-Marx-Straße bis Am Park)
Chint-Allee	Marie-Curie-Straße
Damaschkeweg (von Weinbergweg bis Baum- schulenweg)	Markendorfer Straße
Darjesstraße	Meurerstraße
Dörmerstraße	Mittelweg
Eisenhüttenstädter Chaussee	Mühlenweg
Ernst - Thälmann - Straße	Müllroser Chaussee
Fürstenwalder Poststraße (von August-Bebel-Straße bis B 112n)	Nuhnenstraße (zwischen Birnbaumsmühle und Kopernikusstraße)
Fürstenwalder Straße	Otto-Hahn-Straße
Georg-Quinke-Straße	Polnische Straße
Georg - Richter - Straße	Rathenaustraße* (von Klingetal bis Georg- Richter-Straße)
Goepelstraße	Schubertstraße
Goethestraße	(von An den Seefichten incl. neuer Verlängerung bis B112n)
Gronfelder Weg (von Berliner Chaussee bis Birnbaumsmühle)	Tobias-Magirus-Straße
Grubenstraße	Weinbergweg

*) auf dem genannten Abschnitt ist eine Brückendurchfahrtshöhe von 3,90 m zu beachten

